

WissensWert

Ausgabe 11/11

Info Journal für Klienten

1. In eigener Sache

1.1. Änderung Firmennamen

Bedingt durch das Ausscheiden von Herrn Mag. Gruber haben wir unseren Firmennamen geändert. Unser neuer Firmenname lautet:

Obermeier & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

1.2. Neue Mitarbeiterinnen:

Um Sie auch in Zukunft optimal betreuen zu können haben wir unser Team um folgende neue Mitarbeiterinnen verstärkt:

Frau **Mag. Barbara Riedl** ist geprüfte Steuerberaterin und unter der Durchwahl 17 erreichbar. Sie ist seit Juli in den Bereichen **Steuerberatung, Bilanzierung** und **Wirtschaftsprüfung** im Einsatz.

Frau **Ulrike Sageder** ist geprüfte Bilanzbuchhalterin und unter der Durchwahl 28 erreichbar. Seit November ist sie immer vormittags vorwiegend im Bereich **Bilanzierung** tätig.

Frau **Alexandra Barzal** ist geprüfte Bilanzbuchhalterin sowie Lohnverrechnerin. Sie ist seit Ende Oktober von Montag bis Mittwoch in den Bereichen **Buchhaltung, Lohnverrechnung** und **Bilanzierung** im Einsatz.

2. Strafen und Geldbußen ab 2.8.2011 generell nicht abzugsfähig!

Mit Wirkung ab 2.8.2011 wurde durch das im Sommer im Parlament beschlossene AbgÄG 2011 die **generelle Nicht-absetzbarkeit von Strafausdrücklich** im **Einkommensteuergesetz (EStG)** und im **Körperschaftsteuergesetz (KStG)** verankert.

Inhalte:

In eigener Sache

Strafen und Geldbußen ab 2.8.2011 generell nicht abzugsfähig

KEST neu: Inkrafttreten erst ab 1.4.2012

Splitter

Steuertipps zum Jahresende 2011 für Unternehmer

Steuertipps zum Jahresende 2011 für Arbeitgeber und Mitarbeiter

Steuertipps zum Jahresende 2011 für Arbeitnehmer

Steuertipps zum Jahresende 2011 für alle Steuerpflichtigen

Finanzmarkt

Obermeier & Partner Wartenburgerstrasse 1b
A-4840 Vöcklabruck

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Tel.: 07672/25465, Fax DW 7
Email: office@obermeier.net
www.obermeier.net



OBERMEIER & PARTNER
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

Der Katalog der nichtabzugsfähigen Aufwendungen wurde noch explizit um **Zahlungen** erweitert, welche **strafähnlichen Charakter** haben, wie

- Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz (zB der neue 10%ige **Verkürzungszuschlag**) und
- Leistungen aus Anlass eines Rücktrittes von der Verfolgung nach der Strafprozessordnung oder dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (**Diversio**).

Nicht betroffen vom steuerlichen Absetzverbot sind **Konventionalstrafen**, weil es sich bei diesen nicht um Strafen im rechtlichen Sinn, sondern um pauschalierten Schadenersatz handelt.

3. KEST neu: Inkrafttreten erst ab 1.4.2012

Wie bereits Ende 2010 ausführlich berichtet, wurde mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011)** eine **neue Vermögenszuwachsbesteuerung für Kapitalanlagen** (Wertpapier-KEST neu) eingeführt.

Nach der vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen (siehe unten) geltenden **bisherigen Rechtslage** sind Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen im Privatbereich bekanntlich **innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist** als Spekulationsgewinne **voll steuerpflichtig** (bis zu 50 % Einkommensteuer), danach aber zur Gänze steuerfrei.

Im Rahmen der **neuen Vermögenszuwachsbesteuerung** werden **alle Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalanlagen** (zB Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, GmbH-Anteilen, Anleihen) **und Derivaten** (zB Differenzausgleich, Stillhalterprämie bei Optionen, Veräußerungsgewinne aus Derivaten) **generell und unabhängig von Behaltefristen mit 25 % KEST** besteuert. Die neue Steuer wird – wenn die Kapitalanlagen im Depot bei einer österreichischen Bank liegen – analog zur KEST auf Zinsen **von den Banken eingehoben** und an den Fiskus abgeführt. Befinden sich die Kapitalanlagen nicht bei einer österreichischen Bank im Depot, muss der Anleger selbst die Einkünfte in seiner Einkommensteuererklärung deklarieren und diese werden dann bei der Steuerveranlagung mit 25 % besteuert.

Die neuen Besteuerungsgrundsätze gelten sowohl für **Kapitalanlagen im Privatvermögen natürlicher Personen** (mit einigen Besonderheiten auch für Kapitalanlagen im Betriebsvermögen) als auch – mit bestimmten Ausnahmen – für **außerbetriebliche Kapitalanlagen von Körperschaften** (zB Vereine, Körperschaften öffentlichen Rechts) und für **Privatstiftungen**. Zur Gänze ausgenommen von den neuen Bestimmungen sind alle Körperschaften, die aufgrund ihrer Rechtsform buchführungspflichtig sind (GmbH, AG, Genossenschaften udgl), da bei diesen alle Veräußerungsgewinne als betriebliche Einkünfte schon nach geltender Rechtslage der 25%igen Körperschaftsteuer unterliegen.

Nach den Bestimmungen des BBG 2011 sollte die neue Wertpapierzuwachssteuer mit 1.10.2011 in Kraft treten. Aufgrund einer gemeinsamen Beschwerde zahlreicher österreichischer Banken hat der **Verfassungsgerichtshof** das **Inkrafttreten** aber mit Entscheidung vom 16.6.2011, G 18/11, als zu kurzfristig **aufgehoben**. Als Reaktion hat der Gesetzgeber **mit dem AbgÄG 2011 das Inkrafttreten nunmehr um 6 Monate auf den 1.4.2012 verschoben**. Die von der neuen Wertpapierbesteuerung betroffenen **Banken müssen daher die 25%ige KEST auf realisierte Wertsteigerungen von Kapitalanlagen und Derivaten erst für Verkäufe ab 1.4.2012 einheben**.

• Betroffene Wertpapiere

Die **neue Steuerpflicht für realisierte Wertsteigerungen** gilt nur für neu angeschaffte Kapitalanlagen (so genannter „Bestandsschutz“), und zwar bei **Anteilen an Kapitalgesellschaften** (insbesondere Aktien und GmbH-Anteile) und **Investmentfonds für Anschaffungen nach dem 31.12.2010** und bei **allen anderen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen und Derivate) für **Anschaffungen nach dem 31.3.2012**. Mit anderen Worten: **Alle bis 31.12.2010 noch erworbenen Aktien und Investmentfonds können nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist weiterhin steuerfrei veräußert werden!**

Aufgrund einer Sonderregelung können aber alle anderen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen und Derivate) nur dann nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei veräußert werden, wenn sie bis zum 30.9.2011 erworben wurden (zur Sonderregelung für Anschaffungen zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 - siehe unten).

• Verlängerung der Spekulationsfrist

Damit es durch die Verschiebung des Inkrafttretenszeitpunktes auf den 1.4.2012 zu keiner Besteuerungslücke kommt, wird durch eine Verlängerung der Spekulationsfrist bis 31.3.2012 durch das AbgÄG 2011 sichergestellt, dass bei allen ab 1.1.2011 erworbenen Kapitalanteilen (insbesondere Aktien und GmbH-Anteilen) und Investmentfondsanteilen auch bei einer Veräußerung vor dem 1.4.2012 die Gewinne jedenfalls noch nach bisheriger Rechtslage mit bis zu 50% Einkommensteuer als Spekulationsgewinne besteuert werden.

Eine zB im Jänner 2011 erworbene Aktie unterliegt daher auch noch der Spekulationsbesteuerung, wenn sie erst im März 2012 (also nach 14 Monaten) mit Gewinn veräußert wird. Weiters gilt bei allen anderen nach dem 30.9.2011 und vor dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen, Derivate) jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung (zB Glattstellung, Differenzausgleich) als steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft (Einkommensteuer bis 50%). Alle Veräußerungen von Kapitalanlagen nach dem 31.3.2012 unterliegen dann aber jedenfalls schon der neuen Wertpapiergewinnsteuer von 25%.

Wer als steuerehrlicher Anleger daher zB bei einer ab 1.1.2011 erworbenen Aktie (= Neuanlage) seinen Gewinn steuergünstig lukrieren will, sollte bis 1.4.2012 warten, da der Kursgewinn dann nur mehr mit 25% und nicht mit bis zu 50% besteuert wird.

• **Besonderheiten im betrieblichen Bereich**

Die neue Vermögenszuwachsbesteuerung gilt – wie die Endbesteuerung der Zinsen – grundsätzlich **auch im betrieblichen Bereich von einkommensteuerpflichtigen Unternehmern.**

Dabei sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen, die zum Teil durch das AbgÄG 2011 klargestellt wurden:

- Anschaffungsnebenkosten sind – anders als im Privatbereich – bei der Ermittlung des steuerlich relevanten Veräußerungsgewinnes oder –verlustes zu berücksichtigen.
- Verluste aus Teilwertabschreibungen oder aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (inklusive Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) können – im Hinblick auf die Steuerpflicht der Gewinne mit nur 25% - zwar nur zur Hälfte abgesetzt werden, dafür aber nach Ausgleich mit den betrieblichen Gewinnen auch mit sämtlichen anderen Einkünften ausgeglichen werden.
- Ein insgesamt danach verbleibender Verlust kann in Folgeperioden vorgetragen und ebenfalls mit allen anderen Einkünften aus Folgeperioden ausgeglichen werden.

4. Splitter

4.1. Senkung der Kraftfahrzeugsteuersätze ab 2011

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Transportwirtschaft wurden mit Wirkung ab 1.1.2011 die Kraftfahrzeugsteuersätze wesentlich gesenkt.

Seit 1.1.2011 gelten pro Monat und pro angefangene Tonne höchst zulässiges Gesamtgewicht folgende Steuersätze:

- Bei Fahrzeugen **bis zu 12 Tonnen** höchst zulässiges Gesamtgewicht **1,55 € pro Tonne, mindestens jedoch 15,00 €.**
- Bei Fahrzeugen von **mehr als 12 Tonnen bis zu 18 Tonnen** höchst zulässiges Gesamtgewicht **1,70 € pro Tonne.**
- Bei Fahrzeugen von **mehr als 18 Tonnen** höchst zulässiges Gesamtgewicht **1,90 € pro Tonne, höchstens jedoch 80,00 €; bei Anhängern höchstens 66,00 €.**

Keine Kraftfahrzeugsteuer ist zu entrichten:

- Für Kraftfahrzeuge bei denen keine Zulassungspflicht besteht (selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Bauartgeschwindigkeit von höchstens 10 km/h).

- Für Kraftfahrzeuge für die bereits eine motorbezogene Steuer entrichtet wird.

4.2. Ausdehnung Auftraggeberhaftung auf lohnabhängige Abgaben

Im Rahmen des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2010 wurde **ab 1.7.2011** die Haftung der Auftraggeber/in nunmehr auch auf lohnabhängige Abgaben ausgedehnt.

Der **Haftungsbetrag für die lohnabhängigen Abgaben beträgt 5 %** und ist gemeinsam mit dem 20%igen Haftungsbetrag für Sozialversicherungsbeiträge an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener GKK unter Angabe der Dienstgeberrnummer sowie der UID-Nummer abzuführen.

4.3. Vignettenpreise für Autobahnbenützung werden ab 2012 geringfügig erhöht

Die **Preise für Vignetten**, die für die **Benützung der österreichischen Autobahnen** und Schnellstraßen von einspurigen und mehrspurigen KFZ (bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen) zu bezahlen sind, werden ab **2012** wie folgt **erhöht:**

Vignettenpreise	einspurige KFZ		mehrspurige KFZ	
	bisher	NEU	bisher	NEU
Jahresvignetten	30,50 €	31,00 €	76,50 €	77,80 €
2-Monatsvignette (gültig ab 1.12.11)	11,50 €	11,70 €	23,00 €	23,40 €
10-Tagesvignette (gültig ab 1.12.11)	4,50 €	4,60 €	7,90 €	8,00 €

4.4. Neue Stundungs- und Aussetzungszinsen ab 13.7.2011

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Europäischen Zentralbank **steigt der Basiszinssatz** in Österreich **mit Wirkung ab 13.7.2011 von 0,28% auf 0,88%.** Der Zinssatz für Stundungszinsen liegt 4,5% Prozent, jener für Aussetzungszinsen 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Somit kosten **ab 13.7.2011 Stundungszinsen 5,38%** und **Aussetzungs-/Anspruchszinsen 2,88%.**

	ab 13.7.11	13.5.09 bis 12.7.11	11.3.09 bis 12.5.09	21.01.09 bis 10.03.09	10.12.08 bis 20.01.09	12.11.08 bis 09.12.08
Stundungszinsen	5,38%	4,88%	5,38 %	5,88 %	6,38 %	7,13 %
Aussetzungs-/Anspruchszinsen	2,88%	2,38%	2,88 %	3,38 %	3,88 %	4,63 %

5. Steuertipps zum Jahresende 2011 für Unternehmer

Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Steuertipps,

- wie **Halbjahresabschreibung** für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;
- Möglichkeit der **Sofortabsetzung** von Investitionen mit Anschaffungskosten bis 400 € (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) als **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG);
- Steuersparen durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** bei Bilanzierung bzw. **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen** bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern;

möchten wir Sie vor allem auf **folgende Steuersparmöglichkeiten** hinweisen:

5.1. Gewinnfreibetrag (GFB)

Ab der Veranlagung 2010 wurde der bisherige (10%ige) Freibetrag für investierte Gewinne durch den **Gewinnfreibetrag (GFB)** ersetzt. Er steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu **13 % des Gewinnes, maximal aber 100.000 € pro Jahr** (der Maximalbetrag wird bei einem Gewinn von 769.231 € erreicht).

Bis 30.000 € Gewinn steht der GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (sogenannter **Grundfreibetrag = 3.900 €**).

Ist der Gewinn höher als 30.000 €, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat.

Als Investitionen kommen **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen mit Baubeginn nach dem 31.12.2008) oder bestimmte **Wertpapiere** (Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds; siehe Deckungswertpapiere für Pensionsrückstellung) in Frage. **Nicht geeignet** als Investitionsdeckung für den GFB sind alle **nicht abnutzbaren Anlagen** (wie zB Grund und Boden), **unkörperliche Wirtschaftsgüter** (wie zB Rechte, Patente, Finanzanlagen mit Ausnahme der erwähnten Wertpapiere), weiters **PKW, Kombi, Luftfahrzeuge, GWG, gebrauchte Anlagen** und Investitionen, für die **eine Forschungsprämie** in Anspruch genommen wird. Ausgeschlossen sind auch Investitionen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht (ausgenommen bei zentralen Einkaufsgesellschaften im Konzern).

TIPP: Am einfachsten ist es, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei

Gewinnen über 30.000 € durch **Wertpapiere** zu erfüllen. Zu diesem Zweck sollte etwa Mitte bis Ende Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2011 geschätzt und dann **im Ausmaß von 13% des den Betrag von 30.000 € (= Grundfreibetrag!) übersteigenden Gewinnes** über die Bank entsprechende **Wertpapiere** (siehe oben) **gekauft** werden.

TIPP: Auch für **selbständige Nebeneinkünfte** (z.B. aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines **selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers** oder **Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen** steht der 13%ige GFB zu.

TIPP: Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur der Grundfreibetrag** (13% von 30.000 € = 3.900 €) zu; in diesem Fall muss daher für den GFB nichts investiert werden.

5.2. Forschungsprämie

Seit dem 1.1.2011 gibt es keinen Forschungsfreibetrag mehr, sondern **nur mehr eine Forschungsprämie**. Diese wurde aber auf **10 %** der relevanten Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) erhöht. Prämienbegünstigt sind weiterhin die eigenbetriebliche und die Auftragsforschung. Prämien für **Auftragsforschungen** können aber nur für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) **bis** zu einem Höchstbetrag von **100.000 € pro Wirtschaftsjahr** geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen bzw Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen. Die Kriterien zur Festlegung der prämienebegünstigten Forschungsaufwendungen (-ausgaben) wurden vom BMF in einer eigenen Verordnung festgelegt.

5.3. Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten **externen Aus- und Fortbildungskosten** können Unternehmer einen **Bildungsfreibetrag** in Höhe von **20 %** dieser Kosten geltend machen. Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.

TIPP: Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine **6%ige Bildungsprämie** geltend gemacht werden. Aber Achtung bei internen Aus- und Fortbildungskosten: Hier steht **keine Prämie zu!**

5.4. Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Am Schluss jedes Wirtschaftsjahres müssen **Wertpapiere** im Nennbetrag von mindestens **50% des am Schluss des vorangegangenen** Wirtschaftsjahres ausgewiesenen **steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch **Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung** angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung **auch nur vorübergehend weniger** als die erforderlichen 50% der Rückstellung, so ist als Strafe der **Gewinn um 30%** der Wertpapierunterdeckung zu **erhöhen** (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als **deckungsfähige Wertpapiere** gelten vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldner zulässig sind), weiters auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat.

5.5. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu 30.000 €** sind umsatzsteuerlich **Kleinunternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendenden Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttoumsatz (inklUSt) von 33.000 €** (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) **bis 36.000€** (bei nur 20%igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben **verloren**.

Unternehmer, deren **(Netto-)Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 € nicht überschritten haben**, müssen die **Umsatzsteuer-voranmeldung (UVA) nur quartalsweise** einreichen (bis 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende). Der Unternehmer kann jedoch **freiwillig** mit der Abgabe der UVA für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den **Kalendermonat** als Voranmeldungszeitraum wählen.

TIPP: Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten **rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto 30.000 € im laufenden Jahr noch überschreiten werden**. In diesem Fall müssten bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2011 **korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer** ausgestellt werden.

TIPP: In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die **Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten** (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leicht fallen, wenn die Kunden ohnedies weitaus überwiegend wiederum vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind. Ein Kleinunternehmer kann **bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides** schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!

5.6. Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2004

Zum 31.12.2011 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2004 aus. Diese können daher **ab 1.1.2012 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen **bis zu 22 Jahre** aufbewahrungspflichtig sind und dass laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

TIPP: Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch **elektronisch archivieren**. In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.

5.7. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2011 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können spätestens 31.12.2011 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2011 maximal 4.488,24 € und der Jahresumsatz 2011 maximal 30.000 € betragen** werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Männer über 65, Frauen über 60 sowie Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die jeweiligen Grenzen nicht überschritten haben.

TIPP: Der Antrag für 2011 muss **spätestens am 31.12.2011 bei der SVA einlangen**.

5.8. Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMU

Klein- und Mittelbetriebe, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstandes** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für **mehr als drei Tage** fortzahlen müssen. Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei **sonstigen Krankenständen** der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst **ab dem 11. Krankenstandstag** gewährt.

Der **Zuschuss beträgt 50 %** des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen. Auch wenn die Anträge bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden können, sollte der bevorstehende Jahreswechsel genutzt werden, um zu überprüfen, ob Ansprüche bestehen.

6. Steuertipps zum Jahresende 2011 für Arbeitgeber und Mitarbeiter

6.1. Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % Lohnsteuer

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt (nur mit 6%) besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel **nicht optimal ausgenutzt**. In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die **nur mit 6% versteuert** werden muss.

6.2. Prämien für Dienstfindungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer

Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6% Lohnsteuer) der **Prämien für Dienstfindungen und Verbesserungsvorschläge** steht ein zusätzliches, **um 15% erhöhtes Jahressechstel** zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.

6.3. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

6.4. Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Waren Gutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig**.

Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht**.

6.5. Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von 365 €**. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

6.6. Kinderbetreuungskosten: 500 € Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von **500 € jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit**. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine **institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** (zB Kindergarten), an eine **pädagogisch qualifizierte Person** oder in Form eines **Gutscheines** einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

6.7. Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“

Zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wurde ab 2011 die Möglichkeit geschaffen, dass der **Arbeitgeber seine Arbeitnehmer für die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung mit einem Massenbeförderungsmittel befördern lässt** (zB durch Bezahlung einer nicht übertragbaren Streckenkarte), ohne dass dies zu einem steuerpflichtigen Sachbezug führt. Voraussetzung dafür ist, dass dem Arbeitnehmer dem Grunde nach das **Pendlerpauschale zusteht** (das Formular L 34 ist zum Lohnkonto zu nehmen); die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.

Achtung: Der Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

7. Steuertipps zum Jahresende 2011 für Arbeitnehmer

7.1. Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2008 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2011

Wer im Jahr 2008 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2011 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung, 3 % Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

Achtung: Die Rückerstattung ist grundsätzlich **lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!**

7.2. Werbungskosten noch vor dem 31.12.2011 bezahlen

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2011 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste **Mitgliedsbeiträge** etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

7.3. Arbeitnehmerveranlagung 2006 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2006 beantragen

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Am 31.12.2011 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2006.

8. Steuertipps zum Jahresende 2011 für alle Steuerpflichtigen

8.1. Sonderausgaben bis maximal 2.920 € (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2011 bezahlen

Die üblichen (**Topf-)Sonderausgaben** dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung. Junge Aktien und Genussscheine bzw Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen (deren Erträge bis zu 4% des Nominales aber weiterhin KEST-frei sind) gehören ab 2011 nicht mehr zu den steuerlich absetzbaren (Topf-)Sonderausgaben.

Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €**. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu **einem Einkommen von 60.000 €**, ab dem überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zustehen.

8.2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar.

8.3. Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **200 €** begrenzt. Ab **2012** wird der Höchstbetrag auf **400 € angehoben**. Wenn Sie daher jährlich z.B. 300 € p.a. Kirchensteuer bezahlen, sollten sie zwecks steuerlicher Optimierung heuer nur 200 € und in 2012 dafür 400 € bezahlen.

8.4. Spenden als Sonderausgaben

Die steuerliche Absetzbarkeit von Privatspenden an bestimmte **begünstigte Organisationen** (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, die in einer vom BMF veröffentlichten Liste aufscheinen, weiters an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) ist nicht mit einem Absolutbetrag, sondern mit **10 % des Vorjahres-einkommens** begrenzt. Bereits im Betriebsvermögen abgesetzte Spenden (= bis zu 10% des Vorjahreseinkommens; siehe oben) kürzen den Rahmen der als Sonderausgaben (= bis zu 10% des Vorjahreseinkommens) absetzbaren Spenden.

Seit 2009 können auch private Spenden an Vereine oder Einrichtungen, die selbst **mildtätige Zwecke** verfolgen bzw **Entwicklungs-** bzw **Katastrophenhilfebetreiben** oder für diese Zwecke Spenden sammeln, als **Sonderausgabe** von der Steuer abgesetzt werden. Diese begünstigten Spendempfeänger müssen sich ebenfalls beim Finanzamt registrieren und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Auch diese Spenden sind mit **10% des Einkommens des unmittelbar vorangegangenen Jahres** begrenzt, können aber zusätzlich zu den bereits als Betriebsausgaben abgesetzten gleichartigen Spenden geltend gemacht werden. Bei Unternehmen werden auch Sachspenden anerkannt, bei Privaten hingegen nur **Geldspenden**.

TIPP: Wer steuerlich begünstigt lieber an Tierheime, freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sowie Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, spenden will, sollte mit seiner Spende noch bis 2012 zuwarten. Ab 2012 sind dann auch Spenden an die genannten Organisationen steuerlich absetzbar. Die Höchstgrenze von 10 % des Vorjahresgewinnes bzw –einkommens gilt ab 2012 aber einheitlich für alle begünstigten Spenden, unabhängig davon, ob sie im Betriebs- oder im Privatvermögen getätigt werden.

8.5. Außergewöhnliche Belastungen noch 2011 bezahlen

Außergewöhnliche Ausgaben zB für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des Einkommens** beträgt) übersteigen.

TIPP: Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

8.6. Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar

Betreuungskosten für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **2.300 € pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden (abzüglich des eventuell vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Zuschusses iHv 500 €). Die Betreuung muss **in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden.

Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht. Die Berücksichtigung einer Haushaltsersparnis kann aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen unterbleiben.

TIPP: Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2011 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können nach einem aktuellen BMF-Erlass steuerlich geltend gemacht werden.

9. Finanzmarkt

Genauere Daten und einen Vergleich zu Vorperioden finden Sie auf unserer Homepage www.obermeier.net (Daten vom 31.10.2011).

Fremdwährungskurse:

EUR / CHF	1,2191
EUR / JPY	109,22
EUR / USD	1,4001

Referenzzinssätze (3-Monate):

EURIBOR	1,5840
LIBOR (CHF)	0,0433
LIBOR (JPY)	0,1948

Betriebsmittelkredit-Kontokorrentkredit:

Beste Bonität – besichert:	3,00 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert:	4,00 %

Investitionsfinanzierung – Abstattungskredit:

Beste Bonität – besichert:	2,75 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert:	3,75 %

Fremdwährungsfinanzierung: (Aufschlag auf LIBOR)

Beste Bonität – besichert:	1,50 %
Mittlere Bonität – teilweise besichert:	2,00 %

Verbraucherpreisindex 09/11:

VPI 2005	113,80
VPI 2000	125,80
VPI 96	132,40
VPI 86	173,10